¹Dresen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/2155096

Veröffentlicht am: 29.10.2020 um 16:02 Uhr

Wer hat sich strafbar gemacht?

Wie ein Fachanwalt für Strafrecht den Polizeieinsatz in Osnabrück bewertet

von Jörg Sanders



Osnabrück. Die Videos von einem Einsatz der Osnabrücker Polizei am Freitag in der Redlingerstraße werfen weiter Fragen auf. Unsere Redaktion hat sie dem Osnabrücker Fachanwalt für Strafrecht Thorsten Diekmeyer gezeigt. Wie bewertet der erfahrene Jurist das Verhalten des festgenommenen 19-Jährigen und der eingesetzten Beamten?

Hat sich der 19-Jährige strafbar gemacht? Oder die eingesetzten Beamten, die den jungen Mann rabiat angingen - verbal wie körperlich? Nach Einschätzung von Thorsten Diekmeyer: zweimal nein. Wichtig: Der Strafrechtsanwalts bezieht sich nur auf die vorliegenden Videos - nicht auf das, was sich vorher oder nachher abgespielt hat.

Die stark verkürzte Vorgeschichte: Am Freitagabend hatte die Polizei einen 19-Jährigen in der Redlingerstraße festgenommen. Er soll sich den Beamten gegenüber körperlich und verbal aggressiv verhalten haben, weswegen auch die eingesetzten Beamten den jungen Mann verbal und körperlich angingen. Die Polizei verteidigte ihr Vorgehen - bis auf die verbalen Entgleisungen einer Beamtin á la "Halt deine scheiß Klappe jetzt" -, wohingegen eine Zeugin das Verhalten der Beamten unserer Redaktion als "extrem gewalttätig und absolut unangemessen" beschrieb.

Das sagt Diekmeyer zu den Polizisten: Bei den im Video zu sehenden Polizisten könne er kein strafrechtlich 1 von 3

reievantes Verhalten erkennen, sagt der Jurist. Obgleich der 19-Jährige sägt, er habe Schmerzen, weif die Beamten auf seinen Arm drücken würden, sei nicht erkennbar, dass ihm "über Gebühr" Schmerzen zugefügt wurden, sagt Diekmeyer. Schließlich erscheine der 19-Jährige renitent.

Dass die Polizisten ihn zu Boden drücken, habe deren Eigenschutz gedient. Schließlich, so der Vorwurf der Polizei, soll der 19-Jährige vorher um sich geschlagen und getreten haben. Er beteuere zwar wiederholt, ruhig zu sein. "Doch er ist es nicht", so Diekmeyer.

"Hurensohn heiß ich jetzt?"

In dem Video ist ferner eine Aussage des 19-Jährigen zu hören, wonach er als "Hurensohn" beschimpft worden sein soll. "Hurensohn? Hurensohn heiß ich jetzt?", schreit er. Die Beleidigung selbst ist nicht zu hören, entsprechend ist auch unklar, wer sie geäußert hat, sofern sie tatsächlich gefallen ist. Das wäre selbstredend nicht in Ordnung, wenn sie von einem Beamten in Richtung des 19-Jährigen gefallen wäre, so Diekmeyer.

Diekmeyer resümiert: Das Vorgehen der Polizisten war gerechtfertigt. "Ich würde für sie Freisprüche beantragen."

Das sagt Diekmeyer zum 19-Jährigen: Auch bei ihm erkennt Diekmeyer kein strafbares Fehlverhalten. Auf dem Video sei zumindest nicht zu sehen, dass er in unzulässiger Art Widerstand leiste. "Er ist nicht aktiv am Treten, Schlagen oder sonst etwas."

Diekmeyer resümiert: "Auch er machte sich nicht strafbar." Erneut der Hinweis: Der Anwalt kann sich nur auf das Video beziehen, nicht auf die Vorgeschichte.

Das sagt Diekmeyer zu den Handyaufnahmen: In einem zweiten, wenige Sekunden langen Video ist zu sehen, wie eine Polizistin den filmenden Beobachter auffordert: "Nicht filmen." Im Hintergrund ist das Geschrei des 15 Jährigen zu hören, mehrere Polizisten sind zu sehen - keiner davon exponiert. Danach endet die Aufnahme.

Der Ton macht gegebenenfalls den Unterschied

Dazu habe die Polizistin vermutlich kein Recht gehabt, sagt Diekmeyer. "Grundsätzlich dürfen Einsätze der Polizei gefilmt werden - insbesondere zu Beweiszwecken", sagt der Jurist. "Das Problem ist der Ton", ergänzt er Denn das Filmen eines Polizeieinsatzes mitsamt einem "nicht öffentlich gesprochenen Wort" sei strafbar.

Wie diffizil die Thematik ist, verdeutlich Diekmeyer am vorliegenden ersten Video. Die Szenen, in denen die Beamten den 19-Jährigen anschreien, dürften ihm zufolge legitim aufgenommen worden sein - auch mit Ton. Schließlich seien die Worte durch ihre Lautstärke ohnehin öffentlich gefallen. "Schallt es in die Öffentlichkeit, darf man auch mit Ton filmen", sagt Diekmeyer. Das nicht öffentlich gesprochene Wort hingegen dürfe nicht mit Ton aufgenommen und schon gar nicht veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung eines solches Videos wie aus der Redlingerstraße ist mitunter erlaubt, so Diekmeyer weiter. Im vorliegenden Falle dürfte es wohl weitgehend unproblematisch sein, da es sich "schon fast um ein zeithistorisches Dokument" handelt.

Aufforderung zum Löschen eine Nötigung?

Schwerwiegender ist der Vorwurf einer Zeugin, die behauptet: Ein Passant, der den Einsatz gefilmt hat, sei von der Polizei dazu gebracht worden, seine Aufnahmen vor den Augen der Beamten zu löschen. "Das könnte eine Nötigung gewesen sein", sagt Diekmeyer - also eine Straftat. "Es kommt darauf an, was der Zeuge gefilmt hat", so Diekmeyer weiter. Da er den Einsatz der Zeugin zufolge aus einiger Distanz gefilmt haben soll, dürfte 2 von 3

unwahrscheinlich sein, dass er einzelne Beamte exponiert aufgenommen natte und wöhl auch nicht das hicht of offentliche gesprochene Wort.

Maximal Beschlagnahme, aber keine Löschung

Was wäre der Polizei in diesem Falle erlaubt gewesen? Die Polizisten hätten den Passanten bitten können, ihnen die Aufnahmen zu zeigen. "Sie hätten das Handy maximal beschlagnahmen können, wenn damit offensichtlich eine Straftat begangen wurde", so Diekmeyer - also in diesem Fall die offensichtliche Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes. "Das war in der Redlingerstraße wohl nicht der Fall." Hätten sie das Video selbst gelöscht, wäre es in jedem Fall eine Straftat gewesen.

Fall liegt nun im Emsland

Der Fall liegt derweil aus Neutralitätsgründe bei der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim, damit Osnabrücker Beamte nicht gegen ihre Kollegen ermitteln müssen. Die Staatsanwaltschaft übernahm die Hoheit, was die Beantwortung von Presseanfragen angeht, und äußert sich vorerst nicht zum Fall.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.

3 von 3 29.10.2020, 17;;